



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Prof. Dr. Harald Weyel  
11011 Berlin

**Prof. Dr. Edgar Franke**

Parlamentarischer Staatssekretär  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Mauerstraße 29, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1020

FAX +49 (0)30 18441-1750

E-MAIL [Edgar.Franke@bmg.bund.de](mailto:Edgar.Franke@bmg.bund.de)

Berlin, 21. März 2023

**Schriftliche Frage im Monat März 2023**  
**Arbeitsnummer 3/176**

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 3/176:

Hält die Bundesregierung es für rechtlich zulässig und/oder in bestimmten Fällen organisatorisch geboten, allen neuen Patienten mit Verdacht auf Post-COVID- oder Post-Vacc-Syndrom die Behandlung aufgrund ausgeschöpfter Kapazitäten zu verweigern (<https://www.uk-koeln.de/patienten-besucher/post-covid-zentrum/klinische-versorgung-und-ambulanzen/>)?

Antwort:

Grundsätzlich besteht ein Anspruch von Patientinnen und Patienten auf Behandlung gemäß §§ 11, 27, 73 Absatz 2 Fünftes Sozialgesetzbuch (SGB V). Die Rechtsgrundlage für die Behandlung von Patientinnen und Patienten in einem Krankenhaus ergibt sich für gesetzlich Krankenversicherte näher aus den §§ 39, 108 SGB V. Die Eignung eines Krankenhauses zur Versorgung sowie seine Leistungsfähigkeit ergeben sich aus der Zuweisung des Krankenhauses zu den einzelnen Versorgungsstufen in den Versorgungsgebieten nach dem Krankenhausbedarfsplan der Länder. Das Krankenhaus ist im Rahmen seiner Aufgabenstellung und der Leistungsfähigkeit grundsätzlich zur Aufnahme von Patientinnen und Patienten verpflichtet. Können eine Ärztin oder ein Arzt oder ein Krankenhaus aus Gründen fehlender Kapazität nicht alle behandlungsbedürftigen und behandlungswilligen Personen behandeln, sind sie jedoch nicht zur Übernahme der Behandlung einer oder eines jeden einzelnen von ihnen verpflichtet. Stattdessen trifft sie die Verpflichtung zur fairen und gerechten Sichtung und Auswahl der zu behandelnden Personen. Eine Ausnahme gilt für Notfälle, bei denen ein anderes Krankenhaus nicht rechtzeitig Hilfe leisten

kann. Insofern ist stets im Einzelfall von den behandelnden Ärztinnen und Ärzten zu bewerten, ob eine konkrete Behandlung trotz Kapazitätsengpässen möglich ist.

Es gibt mittlerweile bundesweit ein breites Angebot an Unterstützungsleistungen bei Long COVID-Symptomatik. Weitere Informationen und Unterstützungsangebote finden Betroffene beispielsweise auf den Internetseiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (<https://www.longcovid-info.de/betroffene-und-angehoerige/welche-reha-angebote-gibt-es-bei-long-covid/>) und dem Nationalen Gesundheitsportal: Long COVID (<https://gesund.bund.de/long-covid-post-covid#behandlung>).

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Ed. H.' or similar, written in a cursive style.